

ELSA-FRANKFURT (ODER) E.V.

SATZUNG

28. JANUAR 2026



The European Law Students' Association
FRANKFURT (ODER)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZWECK	3
§ 3 TÄTIGKEIT	3
§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 5 FINANZIERUNG	4
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 8 BEIRAT	6
§ 9 ORGANE	7
§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 12 FORM DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, VERSAMMLUNGSLEITUNG UND SCHRIFTFÜHRUNG	9
§ 14 BESCHLUSSFASSUNG	10
§ 15 PRÄSIDIUM	11
§ 16 ERWEITERTE VORSTAND	11
§ 17 WAHL UND AMTSDAUER	12
§ 18 ÄNDERUNG DER SATZUNG, AUFLÖSUNG DES VEREINS	13
§ 19 INTERNE REGELUNGEN	14
§ 20 DATENSCHUTZHINWEISE	14

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Fakultätsgruppe Frankfurt (Oder) der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.“, abgekürzt „ELSA-Frankfurt (Oder) e.V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist Frankfurt (Oder).
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA-Frankfurt (Oder) e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) der Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V. mit Sitz in Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der European Law Student's Association International (ELSA International mit Sitz in Brüssel).
- (2) ¹ELSA-Frankfurt (Oder) e.V. erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel des Vereins ist demnach die Förderung und die Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Studenten der Rechtswissenschaft und der jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) ¹Zweck des Vereins ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. ²Er möchte insbesondere die Volksverständigung fördern, sowie die Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.
- (4) ¹Der Verein ist politisch neutral, unabhängig und überparteilich. ²Die Arbeit des Vereins soll die europäische Ausrichtung der Europa-Universität Viadrina unterstützen.

§ 3 Tätigkeit

- (1) ¹Zur Erreichung des Zwecks (§ 2) wirkt ELSA-Frankfurt (Oder) e.V. an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland e.V. sowie ELSA International mit, führt eigene Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen Academic Activities (AA), Human Rights (HR), Professional Development (PD) und Seminars &

Conferences (S&C), durch, insbesondere Seminare, Vorträge, Exkursionen, Auslandsstudienberatung und Publikationen, und beteiligt sich an der Bildung und Ausbildung der Studierenden.

- (2) Insbesondere hat sich der Verein das Ziel gesetzt, die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Bewohnenden Frankfurts sowie den deutsch-polnischen Austausch zu fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ELSA-Frankfurt (Oder) e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung begünstigt werden. ⁴Der erweiterte Vorstand ist zu einer sparsamen Mittelverwendung verpflichtet. ⁵Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ELSA-Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Finanzierung

- (1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. ²Deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. ³Der Verein ist berechtigt, Kosten die durch Rückbelastung des Vereinskontos entstehen, von dem entsprechendem Mitglied einzuziehen, wenn der Grund für die Rückbelastung in der Sphäre des Mitgliedes liegt. ⁴Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge teilweise erlassen oder stunden. ⁵Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen; dies darf jedoch nicht öfter als einmal pro Semester erfolgen.

- (2) ¹Darüber hinaus finanziert ELSA-Frankfurt (Oder) e.V. seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse oder Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von ELSA-Frankfurt (Oder) kann werden, wer
1. an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
 - a. derzeit Rechtswissenschaften oder in einem anderen Studiengang mit erkennbarem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt studiert,
 - b. an einem juristischen Lehrstuhl als wissenschaftliche Mitarbeiter:in angestellt ist, oder
 - c. zu einem juristischen Thema promoviert; oder
 2. Rechtsreferendar:in oder Jurist:in ist
- und den Zweck des Vereins (§ 2) unterstützt und diese Satzung anerkennt.
- (2) Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (3) ¹Der Beitrittswunsch ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. ²Ein Mitglied des Präsidiums entscheidet über die Aufnahme in den Verein und teilt die Entscheidung der:dem Beitrittswilligen mit. ³Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung zulässig. ⁴Dem:Der Abgelehnten ist die Entscheidung auf Verlangen zu begründen. ⁵Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des:der Abgelehnten die Entscheidung ändern.
- (4) ¹Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den ELSA-Gedanken verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Die Ehrenmitglieder sollen ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung nach dem juristischen Bereich zuzurechnen sein. ³Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. ⁴Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. ⁵Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft gilt § 7 entsprechend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche des Vereins, durch

1. Tod (§ 38 S. 1 BGB),
 2. Austritt (Abs. 2),
 3. Ausschluss (Abs. 3) oder
 4. Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 4).
- (2) ¹Der Austritt kann jederzeit bis zwei Wochen vor dem Ende des laufenden Hochschulseesters in Textform gegenüber dem Präsidium erklärt werden. ²Die Mitgliedschaft endet mit dem laufenden Hochschulsester.
- (3) ¹Verletzt ein Mitglied vorsätzlich, schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ³Bei geringfügigeren Verstößen können auch andere vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen, z.B. das Ruhen der Mitgliedschaft für maximal ein Jahr oder ein Verweis, beschlossen werden.
- (4) ¹Der erweiterte Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied
1. die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 nicht mehr erfüllt oder
 2. mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist und trotz einmaliger Mahnung an die der ELSA-Frankfurt (Oder) zuletzt bekannte Postanschrift nicht zahlt, wobei in der Mahnung auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen wurde. ²Die Streichung darf nicht eher als 2 Wochen nach der Absendung der Mahnung beschlossen werden oder
 3. trotz schriftlicher Aufforderung zur Rückmeldung weder per E-Mail noch postalisch an die der ELSA-Frankfurt (Oder) e.V. zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen reagiert, wobei in der Aufforderung auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen ist.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Zwecke der Vereinigung steht ihr ein Beirat zur Seite.
- (2) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die die Ziele der Vereinigung aktiv unterstützen wollen. ²Die Mitglieder des Beirates sind keine Mitglieder der Vereinigung. ³Ihnen steht ein Rede- und Fragerecht auf der Mitgliederversammlung zu. ⁴Über

die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der erweiterte Vorstand. ⁵§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bis 3 finde entsprechend Anwendung.

(3) Beiratsmitglieder sind nicht notwendig Mitglieder des Vereins.

§ 9 Organe

¹Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium und der
3. erweiterte Vorstand.

²Das Präsidium und der erweiterte Vorstand können ihr Verfahren und ihre Beschlussfassung durch eine gemeinsame Geschäftsordnung regeln. ³Durch diese können die Zuständigkeiten für die laufende Geschäftsführung geregelt werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. ²Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. ³Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
2. Bestätigung der Direktoren;
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes und Entlassung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
4. Bestimmung einer schriftführenden Person;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Beschlussfassung über eigene Aktivitäten und über die Beteiligung an Aktivitäten von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International;
7. Ausschluss von Mitgliedern, sowie Beschluss über Disziplinarmaßnahmen;
8. Änderung der Satzung und
9. Auflösung des Vereins.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung soll für ein Amtsjahr zur Rechnungsprüfung bis zu Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsprüfende ernennen. ²Es können weitere Ersatzrechnungsprüfer bestimmt werden. ³Diese prüfen das Finanzgebahren, die Mittelverwendung und die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht

(Rechnungsprüfungsbericht). ⁴Auf Grundlage dieses Rechnungsprüfungsberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung der anderen Vereinsorgane und ihrer Mitglieder.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester durch ein Mitglied des Präsidiums einzuberufen. ²Sie ist auch einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder eine Mehrheit des erweiterten Vorstandes es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- (2) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat, unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens zehn Werktage im Voraus durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung aller Mitglieder zu erfolgen (ordentliche Mitgliederversammlung). ²Das Schreiben über die Einberufung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA-Frankfurt (Oder) schriftlich bekannt gemachte Adresse gerichtet ist. ³Die Tagesordnung wird vom erweiterten Vorstand festgelegt. ⁴Jedes Mitglied des Vereins kann während der Vorstellung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen; über die Ergänzung oder Änderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Werktage im Voraus durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung aller Mitglieder erfolgen (außerordentliche Mitgliederversammlung), wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verein durch Tod oder Rücktritt von Vorstandsmitgliedern nicht mehr handlungsfähig ist oder wenn dringende Beschlüsse zu fassen sind, die keinen Aufschub dulden. ³Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn wichtige Entscheidungen durch die Mitglieder zu genehmigen sind.

§ 12 Form der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
 1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
 2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,

3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,
- (2) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung abgehalten. ²Sie können als virtuelle Versammlung abgehalten werden, wenn eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung in Präsenz unzumutbar macht; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie aufgrund hoheitlicher Maßnahmen nicht in Präsenz durchgeführt werden dürfen. ³Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in jeder Form abgehalten werden.
- (3) ¹Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. ²Im Falle virtueller oder hybrider Versammlung hat das Präsidium ein geeignetes System zur Durchführung auszuwählen und insbesondere sicherzustellen, dass nur Mitglieder des Vereins an der Beschlussfassung teilnehmen können. ³In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die Form der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die übrigen Verfahrensvorschriften gelten entsprechend.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Schriftführung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen (§ 11) ist und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Im Falle der Nichterreichung der Beschlussfähigkeit oder ihres Verlustes vor Ablauf der Mitgliederversammlung ist das Präsidium verpflichtet, unverzüglich die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. ²Diese zweite Versammlung findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin statt und ist ohne Rücksicht auf die Anforderungen des Abs. 1 beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Die Versammlungsleitung obliegt dem:der Präsident:in. ²Ist der:die Präsident:in verhindert, obliegt die Versammlungsleitung einem von ihm:ihr bestimmten Vertreter:in.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ernennt zu ihrem Beginn eine schriftführende Person. ²Diese protokolliert den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung (Inhaltsprotokoll). ³Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. ⁴Aussagen werden nur wörtlich protokolliert, wenn es auf den Wortlaut der Aussage ankommt, insbesondere bei inhaltlichen Fragen und Antworten oder auf Verlangen. ⁵Das Protokoll ist von der schriftführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

- (5) Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlungen sind in einem Beschlussbuch oder einer Protokollsammlung unter der Aufsicht des:der Vizepräsident:in zu sammeln.
- (6) Der:Die Vizepräsident:in ist für die Vollständigkeit und die Aktualisierung der Beschlüsse und Protokolle verantwortlich.
- (7) Das Protokoll muss innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch versendet werden.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimm-, Antrags- und Rederecht. ²Bei Beschlüssen steht jedem Mitglied eine Stimme zu. ³Einem Mitglied steht keine Stimme zu, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist.
- (2) ¹Ein Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied in Textform delegieren (Stimmübertragung). ²Ein Mitglied kann neben der eigenen bis zu drei weitere Stimme vertreten. ³Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung der Sitzungsleitung vorzulegen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. ²Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, reicht für die Beschlussfassung eine einfache Mehrheit. ³Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Wird für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine qualifizierte Mehrheit verlangt, so sind zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
- (4) ¹Abstimmungen erfolgen offen; es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag eines Mitgliedes etwas anderes. ²Wahlen erfolgen nur in den durch diese Satzung genannten Fällen. ³Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen.
- (5) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. ⁴Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Versammlungsleitung zieht. ⁵Stand im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

- (6) Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Form der Mitgliederversammlung auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden; die Geheimhaltung ist bei Wahlen zu wahren.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem:der Präsident:in, dem:der Vizepräsident:in und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied. ²Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die Vereinigung jeweils allein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. ³Diese Einzelvertretungsbefugnis ist in das Vereinsregister einzutragen. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ⁵Das Präsidium kann den weiteren Vorständen (§ 16 Abs. 2) und Mitgliedern des Direktoriums (§ 16 Abs. 4) schriftlich Untervollmachten für die Erledigung bestimmter Aufgaben erteilen.
- (2) ¹Das Präsidium führt unter Leitung der der:des Präsident:in mit Unterstützung des erweiterten Vorstandes die laufenden Geschäfte der Vereinigung und führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus. ²Es ist insbesondere zuständig für:
1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. das Erstellen eines Rechnungsberichtes,
 3. das Aufstellen des Haushaltsplans,
 4. die Führung der Bücher und Konten der Vereinigung und
 5. die Vertretung der Vereinigung gegenüber ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International.

§ 16 Erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorständ:innen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche und den Direktor:innen.
- (2) ¹Für einzelne Tätigkeitsbereiche können Vorständ:innen gewählt werden. ²Es darf je Tätigkeitsbereich nur ein:e Vorständ:in geben. ³Sie sind keine besonderen Vertreter:innen der Vereinigung nach § 30 BGB.
- (3) ¹Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Die Vorstände unterstützen das Präsidium und sind zuständig für:

1. das Erstellen eines Tätigkeitsberichtes,
 2. die Ernennung von Direktoren,
 3. die Ausführung der Beschlüsse der anderen Organe,
 4. die Einführung der Amtsnachfolger:innen in die Amtsgeschäfte (Amtsübergabe)
und
 5. die Vertretung der Vereinigung gegenüber dem ELSA-Deutschland e.V. in ihrem
jeweiligen Tätigkeitsbereich.
- (5) ¹Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums und der Vorständ:innen können Direktor:innen ernannt werden. ²Sie sind keine besonderen Vertreter:innen der Vereinigung nach § 30 BGB. ³Diese haben dann Rede und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (6) Die Direktoren sind jeweils für ein bestimmtes Gebiet zuständig. Sie unterliegen der Weisung des entsprechenden Vorstandes und des Präsidiums.

§ 17 Wahl und Amtsdauer

- (1) Mitglied des Präsidiums, des erweiterten Vorstandes und des Direktoriums kann nur sein, wer Mitglied der Vereinigung ist.
- (2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für ein Geschäftsjahr gewählt. ²Sie bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Die Mitglieder des Direktoriums werden durch die Mitgliederversammlung oder den erweiterten Vorstand einzeln durch Abstimmung ernannt. ²Durch den erweiterten Vorstand ernannte Mitglieder bedürfen zur Fortführung ihres Amtes einer Bestätigung durch die auf ihre Ernennung folgende Mitgliederversammlung.
- (4) ¹Die Amtszeit beginnt mit der Wahl oder Ernennung, oder dem Beginn des Amtsjahres, wenn die Wahl oder Ernennung vor dessen Beginn erfolgte. ²Sie endet mit dem Amtsjahr oder mit der Mitgliedschaft in der Vereinigung.
- (5) ¹Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so hat das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine:n vorläufige Amtsnachfolger:in zu wählen. ²Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird eine Amtsnachfolger:in gewählt.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, das nicht Mitglied im Präsidium ist, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen vorzeitig abwählen. ²Die

Abwahl muss bei der Ladung auf der Tagesordnung stehen. ³Die Abwahl erfolgt geheim. ⁴Dem abzuwählenden Mitglied ist im Vorfeld Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) Ein Mitglied des Präsidiums kann vorzeitig abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen eine:n Nachfolger:in wählt; Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) ¹Der erweiterte Vorstand kann unter Beteiligung aller seiner Mitglieder einem Präsidiumsmitglied das Misstrauen aussprechen, sofern dieses vorsätzlich gegen die Interessen der Vereinigung handelt. ²Nach Ausspruch des Misstrauens ist die Mitgliederversammlung innerhalb von achtundvierzig Stunden (außerordentlich) einzuberufen. ³Das betroffene Präsidiumsmitglied ist bis zur Mitgliederversammlung nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Vereinigung fortzuführen; der Vorstand hat das Amt gemeinschaftlich einstweilen auszuüben und handelt in Vertretung. ⁴Das Verfahren nach Absatz 8 findet während der Mitgliederversammlung Anwendung.
- (9) Der erweiterte Vorstand kann eine:n Direktor:in abwählen. Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 18 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens ein Fünftel der Mitglieder.
- (2) ¹Das Präsidium ist zu Anpassungen eines beschlossenen Satzungsentwurfs bzw. einer Satzungsänderung ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder des Finanzamts notwendig sind. ²Die Anpassungen sind auf der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Eine Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, bei Anwesenheit von mindestens ein Fünftel der Mitglieder.
- (4) In Abs. 1 und 3. genannte Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen und bei Änderungen der Satzung die geplante Neufassung der betroffenen Paragraphen mitgeteilt wurde.
- (5) Sollten bei der Mitgliederversammlung nicht genügend ordentliche Mitglieder anwesend sein, so kann in dringenden Fällen eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Änderung der Satzung ausreichend ist.

- (6) ¹Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Eine Änderung dieses Paragraphen bedarf einer Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder.

§ 19 Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 20 Datenschutzhinweise

- (1) ¹Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die Vereinigung dessen Namen, Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung auf. ²Diese Informationen werden im Mitgliederverwaltungsprogramm gespeichert, wobei jedem Mitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet wird. ³Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁴Sonstige Informationen, auch über Nichtmitglieder, werden vom Verein nur erhoben und intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Erhebung oder Verarbeitung entgegensteht.
- (2) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert. ²Personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- (3) Als Mitglied des ELSA-Deutschland e.V. ist die Vereinigung verpflichtet, personenbezogene Daten über den Vorstand an diesen zu übermitteln.